

VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 4

www.dauergrabpflege-saar.de

Vorsorgevollmacht - Vorsicht mit Blaupausen



Viele Vorsorgevollmachten sind juristisch nicht wasserdicht und damit wirkungslos. Der Verein VorsorgeAnwalt, ein bundesweiter Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Spezialkenntnissen für die Beratung bei Fragen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, erklärt auf was zu achten ist.

Immer mehr Menschen sorgen für einen brisanten Ernstfall mit einer Vorsorgevollmacht vor. Doch die Folgen einer fehlerhaften Vorsorgevollmacht können fatal sein: Anders als erwartet, kann der Bevollmächtigte die Interessen des Vollmachtgebers im täglichen Geschäftsverkehr nicht vertreten. Stattdessen lassen ihn Arzt, Pflegeheim, Bank, Versicherung oder der Vermieter einfach abblitzen. In solchen Fällen setzt ein Gericht einen Betreuer ein. Genau das sollte die Vollmacht vermeiden: Dass eine wildfremde Person das Ruder übernimmt. "Selbst Ehegatten oder Kinder haben kein gesetzliches Vertretungsrecht", warnt Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht und Vorsorgeanwalt in Berlin. Sollen sie das Leben ihres Verwandten regeln, brauchen sie folglich ebenfalls eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht.

Die meisten Vorsorgevollmachten scheitern an der laienhaften Formulierung. Solche Fehler finden die Experten vom Verein VorsorgeAnwalt sogar in vorgedruckten Mustern, die Verbrauchern als Blaupause für eine Vorsorgevollmacht angeboten werden. Dort steht dann zum Beispiel, dass die Vollmacht erst gelten würde, "wenn ich wegen Alters oder Krankheit nicht mehr selbst handeln kann." Schöne

Worte, schöner Schein. Denn genau dieser Satz macht die Vorsorgevollmacht wertlos.

Eine Vorsorgevollmacht regelt zwei grundsätzliche Fragen: Wer ist der Bevollmächtigte? Und welche Entscheidungen darf er treffen? Doch das allein genügt nicht. Es stellt sich die Frage nach der Haftung des Bevollmächtigten. Um späteren Streit zu vermeiden, sollte die Vorsorgevollmacht sicherstellen, dass sich der Bevollmächtigte nicht gegenüber Erben oder Vormundschaftsgericht rechtfertigen muss. Wenn sich Ehegatten gegenseitig bevollmächtigen, ist das im Prinzip einfacher. Was aber passiert, wenn der eine Partner den anderen nicht mehr unterstützen kann?

Voraussetzung für eine Vollmacht ist Vertrauen. Trotzdem empfiehlt der Verein VorsorgeAnwalt zur Absicherung das Vieraugenprinzip. "Das Vieraugenprinzip hat sich in der Praxis als Sicherheitsgurt bewährt. Es sorgt dafür, dass Entscheidungen auch wirklich im Sinne des Vollmachtgebers getroffen werden", erklärt Rechtsanwalt Kurze. Für die Rolle der Kontrollinstanz stehen im Bedarfsfall auch die Rechtsanwälte bereit, die sich im Verein VorsorgeAnwalt zusammengeschlossen haben, um für mehr Rechtssicherheit in der Vollmachtenpraxis zu sorgen.

Der „VorsorgeAnwalt“

Niemand ist vor Unwägbarkeiten sicher - ob nun im Alter oder früher. Aber, Sie können sich darauf vorbereiten.

Eine gute Absicherung ist über den Verein „VorsorgeAnwalt e.V.“ möglich. In dem Verein „VorsorgeAnwalt e.V.“ sind Rechtsanwälte organisiert, die auf die Übernahme und Unterstützung von Bevollmächtigten spezialisiert sind.

Ein Mitglied im VorsorgeAnwalt e.V. kann Ihnen dabei helfen, wichtige Fragen zu klären - rechtzeitig und juristisch wasserfest. Regelmäßig berät ein VorsorgeAnwalt über Vorsorgeregelungen, wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, und gestaltet sie. Der VorsorgeAnwalt vertritt seine Mandanten entsprechend in Konflikten um Vorsorgeregelungen und in pflege- und betreuungsrechtlichen Angelegenheiten.

Für den Ernstfall vorsorgen und selbst bestimmen:

- ▶ wirksame Vorsorgevollmacht
- ▶ wirksame Patientenverfügung
- ▶ wirksame Bestattungsverfügung

Der Verein „VorsorgeAnwalt e.V.“ steht Ihnen bei Ihren Fragen gerne beratend und unterstützend zur Seite. Kontaktieren sie ihn direkt:

VorsorgeAnwalt e.V.

Ahornstraße 16
14163 Berlin-Zehlendorf

Telefon: 030 / 80 90 62 91
Telefax: 030 / 80 90 62 92

info@vorsorgeanwalt.de
www.vorsorgeanwalt.de

Oder lassen Sie durch uns einen Kontakt herstellen:

Telefon: 06 81 / 68 49 13
kostenl. Servicenummer aus dem dt. Festnetz: 0800/15 16 17 0

Ihre Dauergrabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG

Ist mein Geld noch sicher? Das Inflationsgespenst geht um.



Die Sorge um eine Inflation gehört zu den Urängsten der Deutschen. Die Hyperinflation des Jahres 1923 vernichtete damals die Ersparnisse – vor allem die der kleinen Leute.

Erinnerungen besonders bei den älteren Menschen an die Währungsreform von 1948 werden ebenso wieder wach. Je länger die Euro-Schuldenkrise anhält, umso größer ist zu Recht die Sorge vieler Menschen, ob ihr Geld überhaupt noch sicher ist und vor allem, was es morgen noch wert ist?

Neben der Flucht in scheinbar „wertstabile“ Güter wie z.B. Immobilien und Aktien, ist es besonders sinnvoll, sofern Geldvermögen vorhanden ist, schon heute für Leistungen vorzusorgen und deren Ausführung sicherzustellen, welche unausweichlich sind.

Laut Aeternitas e.V. muss man für die Kosten

einer Bestattung, des Grabmals, der Grabgestaltung und der Dauergrabpflege im Durchschnitt mit Gesamtkosten um 6.000 Euro rechnen. Die Bandbreite ist allerdings immens und reicht von der einfachsten anonymen Billigbestattung für knapp 1.000 Euro bis zu Summen in Höhe von mehreren 10.000 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Preise von Ort zu Ort stark unterscheiden können und dass die Gesamtsumme immer von Qualität und Umfang der gewünschten Leistungen abhängt.

Hinweis aus StiftungWarentest 03/2012

Achten Sie darauf, dass die Vorsorgeverträge unter Mitwirkung einer der 22 Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen (ARGE) abgeschlossen werden. So ist das hinterlegte Geld auch sicher, wenn der Bestatter, Steinmetz oder Friedhofsgärtner insolvent werden sollte.

Die Vorteile der Treuhandstellen für Dauergrabpflege:

- ▶ Die Dauergrabpflegeeinrichtungen verwalten das Treugut langfristig seriös und sicher, sie unterwerfen sich den „ARGE-Richtlinien zur Anlage von Treuhandvermögen und/oder Vorauszahlungen auf friedhofsgärtnerische Leistungen“ sowie den „ARGE-Arbeits- und Verwaltungsrichtlinien“.
- ▶ Die Einhaltung der Richtlinien muss von den Gesellschaften bzw. Genossenschaften regelmäßig nachgewiesen werden, die Prüfung erfolgt jeweils durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- ▶ Der Kunde kann sich auf die vereinbarten Leistungen verlassen und hat keine Nachschusspflicht.
- ▶ Die Dauergrabpflegeeinrichtungen übernehmen die regelmäßige Kontrolle der vereinbarten Leistungen (Grabkontrolle).
- ▶ Die Dauergrabpflegeeinrichtungen sichern die langjährige Pflege ab, auch wenn ein Vertragsbetrieb kurzfristig schließen muss oder die Leistung aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden kann.
- ▶ Der Kunde kann seine ganz individuellen Wünsche und Vorstellungen schon zu Lebzeiten regeln.

GEPRÜFT

Erben und Vererben

**UNSER
TIPP**

Wer soll mein Vermögen bekommen, wenn ich nicht mehr bin?

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihrer Familie und Freunden jedoch ersparen, wenn Sie rechtzeitig über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen. Dabei ist zu überlegen, ob ein Testament errichtet werden soll.

Wenn kein Testament vorhanden ist, erben nach dem deutschen Recht grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter: z. Bsp. Schwiegersohn/-tochter, angeheirateter Onkel/Tante; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (Erblasser) keine gemeinsame Vorfahren. Eine Ausnahme vom Grundsatz besteht für Ehepartner und Adoptivkinder.

Wer mehr zu dem Thema „Erben und Vererben“ wissen will, dem empfehlen wir als erste Hilfestellung und Orientierung die gleichnamige Broschüre. Kostenlos erhältlich beim Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, www.bmj.de.

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



Leben braucht Erinnerung

Verantwortlich für den Inhalt:

**Dauergrabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG**

Informationszentrum Hauptfriedhof
Dr. Vogeler Straße 21
66117 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 68 49 13
Fax.: (06 81) 68 49 23

info@dauergrabpflege-saar.de
www.dauergrabpflege-saar.de